

Benutzungs- und Kostenordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumen in Landauer Schulen (ausgenommen Schulsporthallen)

1. Die Räume der Schulen dürfen außerschulisch nur zu **gemeinnützigen** Zwecken (Kultur, Bildung, **Jugendförderung** u.a.) genutzt werden, wenn diese Nutzung nicht dem schulischen oder wirtschaftlichen Interesse der Stadt Landau in der Pfalz widerspricht. Dasselbe gilt für die sonstigen schulischen Einrichtungen und das Schulgelände. Die Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.
2. Veranstaltungen und Anliegen der Benutzer müssen den freiheitlichen demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang.

Während der festgesetzten Schulferien sowie an Wochenenden ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich. **Ausnahmen hiervon können für zeitlich befristete Übernachtungen im Rahmen von gemeinnützigen Veranstaltungen zugelassen werden.** Im Übrigen ist eine Nutzung nach 22:00 Uhr ausgeschlossen. **Bei Übernachtungen ist nach 22:00 Uhr im erhöhten Maß auf die Interessen der Nachbarschaft an der Vermeidung von Lärm Rücksicht zu nehmen.**

4. Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Schulen, Kultur und Sport einzureichen. Dieses schließt nach Einholung des Einverständnisses der Schulleitung (§ 89 SchulG) mit dem jeweiligen Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag ab.

Im Mietvertrag hat sich der Benutzer den Bedingungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und der jeweiligen Schulordnung zu unterwerfen.

5. Der Benutzer hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, ebenso die Richtwerte für die der Nachbarschaft zumutbaren Lärmbelastungen.
6. Dem Benutzer wird für die Dauer der Veranstaltung und für die Dauer der Vorbereitung und des Aufräumens in stets widerruflicher Weise das Hausrecht übertragen. Das Hausrecht der Schulleitung bzw. der Stadt Landau bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfalle dem auf den Benutzer übertragenen Hausrecht vor. Dem Hausmeister steht gegenüber dem Benutzer und den Besuchern das Weisungsrecht zu.
7. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen einschließlich Lautsprecheranlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister.
8. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der angemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung.

9. Soweit der Mietvertrag keine abweichende Regelung enthält, sind die Räume unverzüglich besenrein zurückzugeben. Vom Benutzer eingebrachte Gegenstände hat er nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
10. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, seiner Mitglieder oder seiner Beauftragten, den Besuchen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, beziehen sich der Freistellungsanspruch aus Absatz 1 und die Haftungsverzichte in Absatz 2 nicht.

Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

11. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

12. Für Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Landau (Weiterbildungsgesetz) ist die außerschulische Nutzung unentgeltlich, ebenso für Landauer Vereine und Landauer kirchliche Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen, sofern diese ihre Veranstaltungen kostenfrei anbieten. Ansonsten gilt für diese Ziffer 13 entsprechend.

13. Für die außerschulische Nutzung wird ein Entgelt (Auslagenersatz) in folgender Höhe festgesetzt:

a) Bei der Abhaltung von Unterricht	
je Unterrichtstag und Raum	30,00 €
je Unterrichtshalbtag und Raum	18,50 €
je Unterrichtstag und Fachraum usw.	60,00 €
je Unterrichtshalbtag und Fachraum usw.	30,00 €

- b) Bei einer pauschalen Kostenabrechnung für die Nutzung im ganzen Schuljahr ist von 35 Schulwochen auszugehen. Die Kosten werden entsprechend der

Schultage und Räumlichkeiten nach Buchstabe a) -multipliziert mit den Schulwochen- berechnet.

- c) Bei der Abhaltung von Prüfungen durch Kreishandwerkerschaft, Innungen, Kammern usw.
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| je Prüfungstag und Raum | 24,00 € |
| je Prüfungshalbtag und Raum | 16,50 € |
| je Prüfungstag und Fachraum usw. | 30,00 € |
| je Prüfungshalbtag und Fachraum usw. | 19,00 € |

d) Für die Nutzung der Aula der Berufsbildenden Schule wird ein Entgelt in Höhe von **65,00 €** pro Tag festgesetzt.

e) Für die Nutzung der Mensa im Otto-Hahn-Gymnasium wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Tag festgesetzt.

f) Für Übernachtungen wird je genutzter Schulsaal ein Entgelt in Höhe von 50,00 € pro Nacht festgesetzt.

14. Führen die vorstehenden Bestimmungen in der Ziffer 13 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden. Für den Erlass werden – sofern nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist – ermächtigt:

- bis zu 200,00 Euro im Einzelfall das Amt für Schulen, Kultur und Sport
- über 200,00 Euro im Einzelfall der Schuldezernent

15. Diese Kostenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit. Alle bis dahin ergangenen Kostenfestsetzungen bleiben bestehen. Eine Nachforderung bzw. Rückzahlung erfolgt nicht.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister